Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Fakultät Heidelberg) sowie Medizin (Fakultät Mannheim) jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

vom 03.02.2026

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), von §§ 2a, 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8 und 36 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTÜBERSICHT

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags
§ 3 Vorauswahlverfahren
§ 4 Auswahlverfahren
§ 5 Fachspezifischer Studieneignungstest (TMS, TMSnat)
§ 6 Test für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)
§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung
§ 8 Auswahlkommission
§ 9 Bescheide
§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte Berufsausbildung bzw. -tätigkeit
Anlage 2 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Med-HD) und Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim (nachfolgend: Med-MA) sowie Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Zahn-HD) jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:

a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019) an Studienbewerbende nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ).
Davon im Studiengang Med-HD jeweils 50 von Hundert der Studienplätze in den Unterquoten ZEQ-1 und ZEQ-2. In den Studiengängen Med-MA und Zahn-HD findet keine Einteilung in Unterquoten statt.

b) 60 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019) an Studienbewerbende nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

(2) Die Auswahlentscheidung wird jeweils nach dem Grad der Eignung der oder des Bewerbenden für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

(1) Grundlage für die Teilnahme an den ZEQ- und/oder AdH-Verfahren ist die frist- und formgerechte Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH). Der Zulassungsantrag muss bis 15. Juli gestellt sein (Neuabiturientinnen bzw. Neuabiturienten). Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde (Altabiturientinnen bzw. Altabiturienten), gilt der 31. Mai als Fristende. Beides sind Ausschlussfristen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:

a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,

b) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ für das Vergabeverfahren WS 2027/28,

c) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ (im Folgenden: TMSnat) ab dem Vergabeverfahren 2027/28. Ergebnisse vom TMSnat sind jeweils gültig für die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für die zwei auf den jeweiligen Testdurchführungstermin folgenden Wintersemester, für die das Testergebnis im Rahmen der Fristen nach Absatz 1 vorgelegt werden kann; Testergebnisse, die nicht den Anforderungen nach 1. HS entsprechen, können nicht berücksichtigt werden,

d) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests „Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)“,

e) Ggf. geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, in beglaubigter Kopie,

f) Ggf. geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.

(3) Unterlagen für das Auswahlverfahren sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil. Findet eine Vorauswahl statt, müssen ggf. Unterlagen direkt an die jeweilige Medizinische Fakultät eingereicht werden. Es gilt in diesem Fall zudem die in § 3 genannte Frist und Form.

§ 3 Vorauswahlverfahren

(1) Eine Vorauswahl findet im Rahmen der ZEQ-1-Quote für den Studiengang Med-HD statt.

(2) Am Vorauswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich fristgerecht für den Test für interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) angemeldet hat.

(3) Die Zahl der zum IKM-Testverfahren zugelassenen und eingeladenen Teilnehmenden beträgt das Dreifache der zu vergebenen Studienplätze in der ZEQ-1-Quote. Die Vorauswahl erfolgt im Jahr 2027 nach dem Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge (TMS), ab dem Jahr 2028 erfolgt die Vorauswahl nach dem Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat).

(4) Das Ergebnis aus dem IKM-Testverfahren muss fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Med-HD bzw. Med-MA oder Zahn-HD an der Universität Heidelberg beworben hat und

b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.

(2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer nach § 7 zu bildenden Rangliste.

(3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-1 (Med-HD) ist nachfolgendes Kriterium zu berücksichtigen:

Das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests IKM. Es werden Ergebnisse aus allen Jahren berücksichtigt. Um einen größtmöglichen Nutzen aus dem IKM zu erhalten, ist es notwendig, dass der Studiengang Medizin bei der Bewerbung bei der

Stiftung für Hochschulzulassung mit Priorität 1 sowie der Studienort Heidelberg mit Binnenpriorität 1 genannt wird.

(4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD) sind im Vergabeverfahren WS 2027/28 nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,

c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.

(5) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD) sind ab dem Vergabeverfahren WS 2028/29 nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMSnat gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c),

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination, und

c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.

(6) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD) sind ab dem Vergabeverfahren WS 2027/28 nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, nachfolgend HZB),

b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMSnat gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c),

c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination und

d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.

§ 5 Fachspezifischer Studieneignungstest (TMS, TMSnat)

Der TMS und der TMSnat sind freiwillige fachspezifische Studieneignungstests. Für die Koordination und Durchführung der Testverfahren ist die heiTEST-Koordinationsstelle der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zuständig gemäß der Satzung der heiTEST-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Ergebnisse können als ein Auswahlkriterium von den beteiligten Universitäten und Institutionen genutzt werden. Für die Teilnahme ist eine Testgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den „Test für medizinische Studiengänge (TMS)“ bzw. für den „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ zu entrichten. Fristen, Ablauf und Verfahren sind in der jeweiligen Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge (TMS)“ bzw. für den „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 Test für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)

Das IKM Verfahren wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg und evtl. weiteren Kooperationspartnern als Vorabverfahren durchgeführt. Frist, Ablauf und Verfahren des IKM sind in der jeweils geltenden Fassung der Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) geregelt.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und AdH-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) Ranglisten nach den Vorgaben der §§ 14 und 15 HZVO, denen die folgenden Punkteverteilungen zugrunde liegen.

(2) Die Gesamtrangpunkte setzen sich wie folgt zusammen:

$$Rangpunkte = HzbPunkte + TestPunkte + \cdots + VorbildungsPunkte$$

Es sind maximal 100 Rangpunkte zu erreichen. Die Gesamtrangpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(3) Ranglistenbildung in der ZEQ-1 (Med-HD):

max. 100 Rangpunkte für das IKM

(4) Ranglistenbildung in der ZEQ-2 im Vergabeverfahren WS 2027/28 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD):

a) max. 90 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 90)
b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
e) 2 Rangpunkte für Preise

(5) Ranglistenbildung in der ZEQ-2 ab dem Vergabeverfahren WS 2028/29 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD):

a) max. 90 Rangpunkte für den TMSnat (Gewichtung: 90)

b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
e) 2 Rangpunkte für Preise

(6) Ranglistenbildung im AdH ab dem Vergabeverfahren WS 2027/28 (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD):

a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Gewichtung: 46)
b) max. 44 Rangpunkte für den TMSnat (Gewichtung: 44)
c) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung
d) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung
e) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt
f) 2 Rangpunkte für Preise

(7) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung gilt:

$$Hzb_{Rangpunkte} = \max\left(0, \min\left(\Phi_{46}^{-1}\left(Hzb_{Prozentrang}\right), 46\right)\right)$$

Dabei gilt: 46 ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$N = \left(\frac{Hzb_{Gewicht}}{2}, \frac{Hzb_{Gewicht}}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{Hzb_{Gewicht}}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{Hzb_{Gewicht}}{6}$$

Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

Für die Ermittlung des Prozentranges der Hochschulzugangsberechtigung gilt:

a) $Abitur_{Prozentrang} = \left(1 - \frac{min-1}{N}\right) * 100$

Wobei *N* die Anzahl aller Bewerbenden im Zentralen Vergabeverfahren ist und *min* die kleinste Positionszahl der Bewerbenden eines Landes mit identischer Punktzahl.

b) Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umgerechnet.

(8) Beim TMS und TMSnat wird der Standardwert 70 und höher mit Punkten wie folgt bewertet:

$$TMS(nat)_{Rangpunkte} = \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMS(nat)_{Standardwert} - 100}{10} * \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die max. Punktzahl. Wenn der TMS nicht nachgewiesen wurde, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.

(9) Beim IKM-Verfahren entspricht die Ergebnispunktzahl der Rangpunktzahl.

(10) Bei der Berechnung der Rangpunkte für die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Dienst/Ehrenamt und Preise wird bei entsprechendem Nachweis eines Kriteriums, welche in den Anlagen 1 und 2 genannt sind, die jeweilige Rangpunktzahl vergeben. Zwei und mehr Nachweise innerhalb eines Kriteriums führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Rangpunktezahl. Der Nachweis muss eindeutig sein. Hinsichtlich der Berücksichtigung eines Dienstes und des Loses bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO. Die für die Wertung erforderlichen Zeiträume müssen bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli des jeweiligen Vergabeverfahrens bereits absolviert sein. Vordatierte Nachweise werden ebenso wie unvollständige Zeiträume nicht berücksichtigt. Sollte kein Nachweis vorliegen wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Auswahlkommission

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) die quotenspezifischen Ranglisten. Bei Bedarf kann die jeweils zuständige Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg für den Studiengang Medizin und/oder den Studiengang Zahnmedizin und/oder die zuständige Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät Mannheim herangezogen werden. Die drei Auswahlkommissionen der beiden Medizinischen Fakultäten bestehen jeweils aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und einer weiteren Person, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört.
Die jeweilige Studiendekanin bzw. der jeweilige Studiendekan führt den Vorsitz. Das weitere Mitglied sowie deren jeweilige Vertretung werden jeweils von der Studienkommission bestellt. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Bescheide

Die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) erstellt und versendet Namens und im Auftrag der Universität Heidelberg Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide in den ZEQ- und AdH-Quoten.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2027/2028. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung vom 29. September 2021, zuletzt geändert am 8. Dezember 2022, außer Kraft; sie gilt für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2026/2027 fort.

Heidelberg, den 10.02.2026

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte Berufsausbildung bzw. -tätigkeit
Anlage 2 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Anlage 1 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte Berufsausbildung bzw. -tätigkeit

(1) Folgende in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination werden berücksichtigen. Je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden jeweils einzeln oder in Kombination.

(2) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Laboratoriumsanalytik
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Radiologie
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrau/-mann
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch- technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Veterinärmedizin

(3) Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

- Altenpfleger/in,

- Anästhesietechnische/r Assistent/in,
- Arzthelfer/in, Biologielaborant/in,
- Chemielaborant/in,
- Diätassistent/in,
- Ergotherapeut/in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Kinderkrankenschwester/-pfleger,
- Krankenschwester/- pfleger,
- Logopäde/Logopädin,
- Medizinische/r Fachangestellte/r,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik,
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA),
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Laboratoriumsanalytik,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- Medizinische/r Technologe/Technologin - Radiologie,
- Medizinlaborant/in,
- Notfallsanitäter,
- Operationstechnische/r Angestellte/r,
- Operationstechnische/r Assistent/in,
- Orthoptist/in,
- Pflegefachfrau/-mann,
- Physiotherapeut/in,
- Radiologisch- technische/r Assistent/in (RTA),
- Rettungsassistent/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in,
- Medizinische/r Technologe/Technologin – Veterinärmedizin
- Zahnarzthelfer/in
- Zahnärztliche Helfer/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

Anlage 2 zu § 7 Abs. 10 – Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mind. 2 Jahre)
- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mind. 2 Jahre)
- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mind. 2 Jahre)
- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mind. 2 Jahre)
- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mind. 2 Jahre)
- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mind. 2 Jahre)
- Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mind. 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)

- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- FÖJ (ab mind. 11vollendeten Monaten)
- FSJ (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mind. 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise:

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Mathematikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur intern. Physik-Olympiade
- Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)